

## **Verwaltungsdienstordnung für die Einzelvergütung im kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**

**Vom 25. Januar 2022 (ABl. S. 54).**

Das Landeskirchenamt hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. April 2021 (ABl. S. 98), folgende Verwaltungsanordnung erlassen:

### **§ 1**

Es gelten folgende Regelsätze für die Einzelvergütung kirchenmusikalischer Dienste durch Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise:

	mit Prüfung (A, B oder ver- gleichbar)	mit Prüfung (C oder ver- gleichbar)	mit Prüfung (D oder ver- gleichbar)	ohne Prüfung
Gottesdienst mit Orgelspiel oder Chorleitung	45 Euro	35 Euro	30 Euro	25 Euro
Gottesdienst mit Orgelspiel und Abendmahl oder Chorleitung <sup>1</sup>	50 Euro	40 Euro	35 Euro	30 Euro
Kasualgottesdienst <sup>1 2</sup>	45 Euro	35 Euro	30 Euro	25 Euro
Chor-/Instrumentalprobe (60 Minuten) <sup>1 3</sup>	45 Euro	35 Euro	30 Euro	25 Euro

### **§ 2**

Hauptberuflich tätigen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern werden nur Dienste außerhalb ihres Dienstauftrages vergütet.

<sup>1</sup> Bei erhöhtem Aufwand sind abweichende Vereinbarungen möglich.

<sup>2</sup> Andere Vereinbarungen mit Bestattungsunternehmen oder anderen Dritten bleiben unbenommen.

<sup>3</sup> Der Betrag ist auf die übliche Probenzeit anzupassen.

### § 3

<sup>1</sup>Durch den Dienst entstehende Fahrtkosten sind nach den jeweils geltenden reisekostenrechtlichen Regelungen zu erstatten. <sup>2</sup>Außerdem werden bare Auslagen erstattet.

### § 4

(1) Bei regelmäßigen kirchenmusikalischen Diensten, auch geringen Umfangs, soll in der Regel die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung zur Anwendung kommen.

(2) <sup>1</sup>Grundlage für die Zahlung von Einzelvergütungen und Auslagen ist der Abschluss eines Honorarvertrages. <sup>2</sup>Bei wiederkehrenden Diensten kann ein Rahmenvertrag abgeschlossen werden, der ein Tätigwerden nach Bedarf beschreibt und somit bei jedem Einzeldienst erneut zur Anwendung kommt. <sup>3</sup>Ein Anspruch auf Beauftragung in jedem Bedarfsfall entsteht dadurch nicht. <sup>4</sup>Über die geleisteten Dienste ist eine Abrechnung zu erstellen.

### § 5

(1) Die Verwaltungsdienstordnung tritt am 1. März 2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsdienstordnung für die Einzelvergütung im kirchenmusikalischen Dienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 27. September 2011 (ABl. S. 251), geändert am 20. September 2016 (ABl. S. 174), außer Kraft.